

# KI-Haftungsrichtlinie

*BDI-Position zum Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission*

**4. Dezember 2024**

Die Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz („KI-Haftungsrichtlinie“) aus September 2022 wurden in der vergangenen Legislatur in Rat und Europäischem Parlament aufgrund der parallelen Verhandlungen zum AI Act ausgesetzt. Nun haben die Europäischen Institutionen den Richtlinienentwurf wieder aufgegriffen. Die Europäische Kommission hat einen an den AI Act angepassten Entwurf veröffentlicht, der aktuell in Rat und Europäischem Parlament zur Diskussion steht. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) positioniert sich zu dem Entwurf wie folgt:

## **Kein Bedarf für eine KI-Haftungsrichtlinie**

Der AI Act, der am 1. August 2024 in Kraft getreten ist und je nach Risikoeinstufung ab August 2026, bzw. August 2027 angewandt werden muss, sieht umfangreiche Vorgaben zu Datenoffenlegung, Risikomanagement und der Einhaltung von Sorgfaltspflichten vor, die die KI-Landschaft in Europa maßgeblich beeinflussen und verändern werden. Durch die kürzlich verabschiedete neue Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853, die bis Ende 2026 in nationales Recht umzusetzen ist, wurde der Haftungsrahmen auch für Software-Anwendungen und Künstliche Intelligenz massiv erweitert und verschärft. Hinzu kommt das parallel anwendbare nationale Deliktsrecht, das in Ergänzung zur Produkthaftung die Möglichkeit von Schadensersatzklagen auch für Schäden, die durch KI-Systeme verursacht wurden, vorsieht. Insgesamt wird es für Kläger, die einen durch KI verursachten Schaden geltend machen wollen, künftig deutlich einfacher werden, Informationen zu dem zugrundeliegenden KI-System zu erhalten und ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

Aus Sicht des BDI besteht zum aktuellen Zeitpunkt keine Rechtslücke und kein Bedarf für eine weitere Regulierung in Form einer eigenen KI-Haftungsrichtlinie. Vielmehr sollten zunächst die neuen großen Gesetzespakete vernünftig umgesetzt werden und sich in der Praxis erproben. Nur sofern sich nach einem angemessenen Anwendungszeitraum und einer neuen Evaluierung ein Bedarf für ergänzende Regelungen zeigt, können gezielte neue Maßnahmen ergriffen werden. Dies würde auch dem vielfach propagierten Ziel der Europäischen Institutionen zu besserer Rechtssetzung und einem Verzicht auf nicht erforderliche neue Regulierung entsprechen.

## Auswirkungen auf die KI-Entwicklung in Europa

Unbürokratische und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung und den Einsatz von KI sind eine zentrale Voraussetzung, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in dieser wichtigen Schlüsseltechnologie langfristig zu sichern. Der AI Act sieht nun ein umfangreiches neues Regulierungspaket vor, das weitreichende Auswirkungen auf die Sicherheit bei der Entwicklung neuer KI-Modelle in Europa haben wird, aber aufgrund der umfangreichen neuen Sorgfalts-, Berichts- und Risikomanagementpflichten sowie der vielen weiterhin offenen Fragestellungen und Unwägbarkeiten im AI Act auch zu deutlichem Aufwand und hohen Umsetzungskosten für KI-Entwickler- und Anbieter führen wird.

Ein überschießender Haftungsrahmen und die Sorge vor „Fishing Expeditions“ und kaum widerlegbaren Beweisvermutungen könnte viele KI-Anbieter und -Nutzer zu einer eigentlich nicht erforderlichen Over-Compliance mit dem AI Act treiben, die sich negativ auf Innovation und KI-Entwicklung in Europa auswirken kann und die Kosten weiter erhöht. Das gilt insbesondere, wenn die KI-Haftungsrichtlinie sich nicht an dem risikobasierten Ansatz des AI Acts orientiert und beispielsweise in Artikel 4 auch Beweisvermutungsregelungen für Nicht-Hochrisiko-KI-Systeme vorsieht.

## Auswirkungen auf das nationale Zivilrecht

Durch neue Rechtskonzepte, wie Disclosure-Verfahren auf Antrag „potenzieller Kläger“, und durch erhebliche Änderungen der Beweisgrundsätze würde der Richtlinienvorschlag zu deutlichen Einschnitten im allgemeinen Delikts- und Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten führen und das seit Jahrzehnten bewährte und ausgewogene System der gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen einseitig zu Lasten von KI-Entwicklern und -Nutzern verschieben. Dies wird die nationalen Richter vor schwierige Abgrenzungsfragen stellen, insbesondere in Fällen, in denen im Vorfeld nicht feststeht, ob ein Schaden auf einer KI-Anwendung beruht oder andere Ursachen hat, oder in denen der Schaden durch mehrere Ursachen aufgetreten ist.

Die Rechtsprechung hat bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie in der Lage ist, die bestehenden Haftungsregelungen adäquat auch auf neue Technologien und Entwicklungen anzuwenden, ohne dass es der Einführung eines neuen Haftungsrahmens bedurft hätte. Der BDI ist der Ansicht, dass mit den bestehenden Grundsätzen auch KI als Risikoursache ausreichend abgedeckt werden kann und dass etwaige Änderungen des allgemeinen nationalen Zivilrechts, etwa in Bezug auf Beweisgrundsätze, grundsätzlich dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben müssen.

**Appell: Die Verhandlungen zum Entwurf einer KI-Haftungsrichtlinie sollten nicht fortgeführt werden.**

Vielmehr müssen zunächst die Vorschriften des AI Acts und der neuen Produkthaftungsrichtlinie umgesetzt und angewandt werden. Aus den genannten Gründen sind auch weitergehendere Vorhaben, wie etwa die Ausweitung der Richtlinie auf den gesamten Softwarebereich, die Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung, die Einführung neuer KI-Kategorien, die nicht im AI Act definiert sind, oder eine allgemeine Gefährdungshaftung für den KI-Sektor, nicht erforderlich.

Sollten die Verhandlungen zum Richtliniendraft dennoch fortgesetzt werden, positioniert sich der BDI zu den wesentlichen Vorschlägen der KI-Haftungsrichtlinie wie folgt:

## Artikel 3 – Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes

Artikel 3 sieht vor, dass die nationalen Gerichte die Offenlegung einschlägiger Beweismittel von einem KI-Anbieter oder -Nutzer anordnen können. Auch wenn sich inzwischen vereinzelt, zuletzt in der Produkthaftungsrichtlinie, ähnliche „Disclosure“-Vorschriften im europäischen Recht finden, stellt der Offenlegungsanspruch immer noch einen Fremdkörper in der kontinentaleuropäischen Rechtstradition dar und stellt traditionelle Beweisgrundsätze, nach denen grundsätzlich jede Partei die sie begünstigenden Tatsachen vorzubringen hat, unnötig infrage. Das gilt insbesondere, sofern bereits „potenzielle Kläger“ einen entsprechenden Antrag auf Herausgabe von Beweismitteln stellen dürfen. Hier ist die Gefahr von missbräuchlichen „Fishing Expeditions“ besonders groß. Im geltenden Recht sind bereits ausreichende Mechanismen vorgesehen, um ohne weitreichende Beweisoffenlegung durch den Beklagten zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen, im deutschen Recht beispielsweise die Rechtsinstitute der sekundären Darlegungs- und Beweislast sowie der Produzentenhaftung. Artikel 3 sollte daher gestrichen, zumindest aber auf das angemessene und verhältnismäßige Maß beschränkt werden. So sehen die bisherigen Vorschläge keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen vor, um Unternehmen vor einer missbräuchlichen Offenlegung oder vor der Herausgabe sensibler Geschäftsdaten oder Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

### Einzelne Kritikpunkte in Artikel 3:

- **Befugnis des „potenziellen“ Klägers:** Artikel 3 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, dass auch potenzielle Kläger, die ihren Schadensersatzanspruch noch nicht gerichtlich geltend gemacht haben, unter bestimmten Umständen bereits die Offenlegung von Beweismitteln gerichtlich beantragen können. Dies stellt ein völlig neues Rechtskonstrukt dar, das sich auch nicht in der kürzlich verabschiedeten Produkthaftungsrichtlinie wiederfindet und das zu großen Umsetzungsschwierigkeiten im nationalen Zivilrecht führen dürfte. Insbesondere müsste eng eingegrenzt werden, wer überhaupt als potenzieller Kläger in Frage kommt, um missbräuchliche Auskunftsersuchen zu unterbinden. Als Begründung führt Erwägungsgrund 17 insbesondere auf, dass durch die Möglichkeit, einschlägige Beweismittel bereits vor Klageerhebung einzusehen, die Ermittlung des richtigen Anspruchsgegners erleichtert werden soll. Jedoch müssen KI-Anbieter und -Nutzer nach dem AI Act künftig ohnehin umfangreiche Dokumentationspflichten umsetzen und rutschen innerhalb der Rollenverteilung in der Wertschöpfungskette schnell in die „Provider“-Rolle, die mit besonderen Risikomanagement- und Registrierungspflichten einhergeht. Es sollte zunächst geprüft werden, ob die Vorgaben im AI Act nicht ausreichen werden, um den richtigen Anspruchsgegner zu ermitteln, bevor neue und komplexe vorgerichtliche Beweisoffenlegungsansprüche in das nationale Recht integriert werden müssen.
- **Vorlage einschlägiger Beweismittel:** Es wird nicht näher definiert, welche Beweismittel als „einschlägig“ gelten sollen. Ohne weitere Eingrenzung könnte der Offenlegungsanspruch leicht in unverhältnismäßige Ausforschungen ausufern. Die Offenlegungsanträge müssen spezifisch sein, wobei der Kläger ein angemessenes Interesse und die Relevanz der vorzulegenden Beweismittel nachweisen muss. „Einschlägige Beweismittel“ könnten etwa spezifiziert werden als die Dokumentations-, Informations- und Protokollierungsanforderungen, die entweder nach dem AI Act selbst erforderlich sind oder die in die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union integriert sind, die in Abschnitt B in Anhang I des AI-Acts aufgeführt sind. Es muss auch sichergestellt sein, dass dem Beklagten für die Offenlegung angemessene Fristen eingeräumt werden.

- **Plausibilität des Anspruchs:** Es ist wichtig, dass nicht nur der „potenzielle“ Kläger, sondern auch der tatsächliche Kläger im gerichtlichen Verfahren die Plausibilität seines Schadensersatzanspruches ausreichend belegen muss, bevor eine Offenlegung angeordnet wird. Angemessener wäre es allerdings, den Standard insgesamt zu erhöhen und statt des Nachweises der „Plausibilität“ den Nachweis der „Wahrscheinlichkeit“ eines erfolgreichen Schadensersatzanspruches vorauszusetzen.
- **Schutz von Geschäftsgeheimnissen:** Der Richtlinienentwurf sieht richtigerweise einen gewissen Schutz in Bezug auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen vor. Allerdings verweist der Entwurf dabei lediglich auf die Geschäftsgeheimnisschutzrichtlinie 2016/943, die sehr abstrakte Definitionen enthält. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wäre es besser, in der KI-Haftungsrichtlinie selbst zu definieren, welche Informationen im Zusammenhang mit KI als schützenswertes Geschäftsgeheimnis angesehen werden, ggf. in Form eines Beispieldatensatzes. Insbesondere sollte verhindert werden, dass ein Beklagter die dem KI-System zugrundeliegenden Algorithmen oder vollständigen Trainingsdaten offenlegen muss.
- **Vermutungswirkung nach Art. 3 Abs. 5:** Sofern der Beklagte der Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln nicht nachkommt, wird vermutet, dass er gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht verstoßen hat, was wiederum Auswirkungen auf die Kausalitätsvermutung in Artikel 4 hat. Hierdurch soll der Druck auf den Beklagten erhöht werden, der Beweisoffenlegung Folge zu leisten. Die Vorschrift ist jedoch völlig unangemessen. Bei Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung sollte das Gericht zur Durchsetzung der Maßnahme eine gerichtsübliche Sanktion, etwa ein Bußgeld verhängen dürfen. Keinesfalls kann aber die Nichtbefolgung der Anordnung materiell-rechtliche Auswirkungen haben und ein Verschulden des Beklagten fingieren. Hinzu kommt, dass aktuell noch nicht einmal feststeht, in welchem Zeitraum der Beklagte die Beweismittel vorlegen muss, bevor die Vermutungswirkung eintritt. Sollte es überhaupt bei Artikel 3 bleiben, wäre zumindest Absatz 5 zu streichen.

## Artikel 4 – Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens

Artikel 4 sieht eine Vermutung der Kausalität zwischen dem Verschulden des Beklagten in Form einer Sorgfaltspflichtverletzung und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis vor. Auch wenn es sich rein formal nicht um eine komplette Beweislastumkehr handelt, führt die widerlegbare Vermutung in diesem Punkt *de facto* zum selben Ergebnis. Der KI-Betreiber oder -Nutzer muss den Gegenbeweis antreten, um das Gericht von der Nichtanwendung der Vermutung zu überzeugen. Ein solcher „negativer“ Beweis ist regelmäßig schwer zu erbringen. Dies führt zu höheren Haftungsrisiken für die Entwickler, Betreiber und Nutzer von KI-Systemen, insbesondere wenn unangemessen weite und unklare Tatbestandsvoraussetzungen zu einem hohen Ermessensspielraum der nationalen Richter führen. Sollte die Vermutungswirkung beibehalten werden, muss sie an restriktive Voraussetzungen und klar konturierte Anknüpfungstatsachen gebunden sein, die dafür sorgen, dass die Kausalität nur in einem angemessenen und verhältnismäßigen Umfang vermutet wird. Wichtige Einschränkungen sind:

- **Beschränkung auf Hochrisiko-KI-Systeme:** Dass Artikel 4 sich, anders als Artikel 3, auch auf Schäden bezieht, die durch KI-Systeme ohne hohes Risiko entstanden sind, ist unangemessen und widerspricht dem risikobasierten Ansatz des AI Acts. KI-Systeme, die weder als verboten noch als Hochrisiko-System eingestuft werden, haben nur sehr begrenzte Verpflichtungen im Rahmen

des AI-Acts. Dies sollte sich auch in den Haftungs- und Beweislastregeln widerspiegeln. Die widerlegbaren Vermutungen sollten daher, wenn überhaupt, nur auf Hochrisiko-KI-Systeme Anwendung finden. Andernfalls könnte sich die KI-Haftungsrichtlinie negativ auf die Entwicklung und Entstehung neuer KI-Systeme ohne hohes Risiko in der EU auswirken, da die berechtigte Gefahr besteht, dass sich KI-Entwickler aufgrund der verschärften Haftungsvorschriften der KI-Haftungsrichtlinie vorsorglich stets an die strengeren Risikomanagementpflichten für Hochrisiko-KI halten werden, unabhängig davon, wie ihr System laut AI Act eingestuft wird. Dies würde auch die Unternehmenskosten für die Einhaltung des AI Acts unnötig in die Höhe treiben.

- **Einschränkung der Sorgfaltspflichten:** Die in Artikel 4 Abs. 1 a) enthaltene Einschränkung des Verschuldens auf einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern, ist wichtig und muss beibehalten werden. Eine noch klarere Eingrenzung würde erreicht, indem nur auf im AI Act definierte Sorgfaltspflichten, deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern, abgestellt wird. Die Nichteinhaltung der Vorgaben des AI Acts muss für den Schaden relevant sein, damit die widerlegbare Vermutung gelten kann.
- **Ausnahmen von der Vermutungsregelung/Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe:** Die Ausnahmen von der Anwendung der Vermutungsregel in den Absätzen 4 und 5 sind beizubehalten, enthalten jedoch viele unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, die näher erläutert werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Begriffe „zu vertretbaren Bedingungen“, „ausreichende Beweismittel und Fachkenntnisse“ und „übermäßig schwierig“. Hier sind dringend weitere Klarstellungen erforderlich.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
 Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
 T: +49 30 2028-0

**Redaktion**  
 Nadine Rossmann  
 Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik  
 T: +32 2 792-1005  
[n.rossmann@bdi.eu](mailto:n.rossmann@bdi.eu)

Polina Khubbeeva  
 Digitalisierung und Innovation  
 T: +49 30 2028-1586  
[p.khubbeeva@bdi.eu](mailto:p.khubbeeva@bdi.eu)

EU-Transparenzregister: 1771817758-48  
 Lobbyregister: R000534  
 BDI Dokumentennummer: D2021